

Angenommen am:
10.12.2019

Ergebnisprotokoll

5. Sitzung

am 30.09.2019 im Umweltbundesamt (UBA), Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls vom 21.05.2019

Die TWK genehmigt das Protokoll der 4. Sitzung am 21.05.2019.

TOP 4 Nächster Sitzungstermin

Dienstag, den 10.12.2019, Beginn 10 Uhr, voraussichtliches Ende 17 Uhr,
Umweltbundesamt Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 5 Neuerungen in der TWK-Geschäftsordnung

Das UBA stellt die Neuerungen der TWK-Geschäftsordnung vor (siehe unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/geschaeftsordnung_twk_vom_21.9.2018.pdf). Die Änderungen beziehen sich vornehmlich auf die Anpassung der GO an den Wortlaut IfSG § 40.

TOP 6 Das PMT-Konzept (persistente, mobile, toxische Stoffe)

In einem Gastvortrag wird das PMT-Konzept und hierzu laufende Forschungsprojekte (PROMOTE, PROTECT) vorgestellt.

Die Zurückhaltung hoch mobiler Stoffe durch Flockung bei der Wasseraufbereitung ist schwer zu beurteilen; eine Einzelstoffprüfung ist angebracht. Die in den Projekten untersuchten Wässer sind nicht repräsentativ für Europa, sondern ein „Schnappschuss“ aus fünf europäischen Ländern. Er zeigt aber, dass das Vorkommen von PMT kein lokales, sondern eher ein globales Phänomen darstellt. Die derzeitigen Screening-Methoden für PMT stoßen an analytische Grenzen.

Nur einige der vorgestellten PMT sind auch in REACH reguliert. Die REACH-Regulierung könnte weiterentwickelt werden, mit dem Focus auf PMT. Gerade für den Bereich der Trinkwassergewinnung, wäre eine Regulierung vom PMT sinnvoll. Hierzu ist eine humantoxikologische Bewertung ausgewählter Substanzen notwendig, um eine Priorisierung der Substanzen vornehmen zu können, die einem Monitoring unterworfen werden sollten.

Das UBA ist in die humantoxikologische Bewertung von PMT eingebunden und erstellt hierzu in nächster Zeit eine GOW-Liste priorisierter Substanzen.

Da die Mobilität eines Stoffes für den aquatischen Bereich ein sehr wichtiges Kriterium ist, stellt sich die Frage nach dem vorausschauenden Handeln für mobile Substanzen (REACH, erweiterte Herstellerverantwortung in der Stoffzulassung verankern, vergleichbar mit PSM-Zulassung).

In der derzeitigen Situation werden neue Stoffe im Wasser gefunden, für die es noch keine humantoxikologische Bewertung gibt; sie kann erst zeitlich verzögert erstellt werden (Personalausstattung, Testdauer). Dieser Umstand kann in der öffentlichen Wahrnehmung von bestimmten Gruppen genutzt werden und zu einer unsachlichen Diskussion über die Trinkwasserqualität führen.

Sobald Ergebnisse aus PROTECT vorliegen, wird die TWK das Thema wieder aufnehmen (Mitte 2020).

TOP 7 Datensammlung zu Legionellenbefunden in dezentralen Trinkwasser-Erwärmern

Vorgestellt wird eine kursorische Datensammlung zu Legionellenbefunden in dezentralen Trinkwasser-Erwärmern (DTWE). Diese Datensammlung zeigt, dass die bisherige Annahme, DTWE seien eine sichere technische Alternative zur zentralen Trinkwassererwärmung im Zusammenhang mit erhöhten Legionellenbefunden, zu revidieren ist. Insbesondere die entfallene Untersuchung auf Legionellen bei Verwendung von DTWE in sensiblen Einrichtungen (KITA, Altersheim, etc.) stellt ein gesundheitliches Risiko im Sinne der Vorsorge dar. Um entsprechende Änderungen im technischen Regelwerk (W 551) anzustoßen, bedarf es der wissenschaftlichen Untersuchung der kausalen Zusammenhänge und der Erhebung von belastbaren Daten.

Die AG Mikrobiologie wird sich dieser Thematik annehmen.

TOP 8 Stand der Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie

Gegeben wird ein Überblick zum Stand der Revision der EG-Trinkwasserrichtlinie und den bevorstehenden Trilog-Verhandlungen zu den Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlament und der sog. „Gemeinsamen Ausrichtung“ des Rates.

Bislang konnte noch keine Einigung darüber erzielt werden, wie das Vorkommen von Mikroplastikteilchen in Trinkwasser geregelt werden soll. Die Kommission hatte in ihrem Vorschlag vom Februar 2018 die Untersuchung auf Mikroplastik im Kontext mit der Gefahrenbewertung der Wasserkörper, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, durch die Mitgliedstaaten als Beispiel erwähnt; eine Auffassung, die seitens des Parlamentes unterstützt, vom Rat jedoch abgelehnt wird. Einigkeit besteht darüber, dass für die Untersuchung von Mikroplastikteilchen zunächst geeignete Analysemethoden entwickelt werden müssen.

Im Entwurf der Kommission ist ein Parameterwert für Coliforme von 0/100m ml vorgesehen. Das Parlament und auch der Rat folgen diesem Vorschlag nicht.

Bezüglich der Untersuchung von Legionellen sieht der Kommissionsentwurf einen Parameterwert < 1000/l vor, der Änderungsvorschlag des Parlamentes differenziert zwischen < 1000/l für *Legionella pneumophila* und < 10 000/l für Legionellen. In der „Gemeinsamen Ausrichtung“ des Rates wird ein Parameterwert < 1000 CFU/l genannt und erläutert, dass es sich nicht um einen gesundheitlich motivierten Wert handelt, sondern um einen Wert, der eine Ursachenforschung auslöst.

Bezüglich des Parameters Blei hatte die Kommission eine Absenkung des bisherigen Parameterwertes für Blei auf 5 µg/l vorgeschlagen. Dieser Ansatz wird vom Parlament unterstützt. Der Rat nimmt die Position ein, den Parameterwert für Blei bei 10 µg/l zu belassen, jedoch mit der Ergänzung, dass die Mitgliedstaaten mit einer 15jährigen Übergangsfrist einen Wert von 5 µg/l anstreben.

TOP 9 Ergebnisse aus dem LeTriWa-Projekt

UBA und RKI stellen die aktuellen Ergebnisse des LeTriWa-Projektes vor. Das Projekt untersucht seit Juli 2019 dezentrale Trinkwassererwärmer mittels gestaffelter Probennahme. Dies dient der Datenerhebung zur Klärung möglicher Kontaminationen mit Legionellen in nach TrinkwV nicht untersuchungspflichtigen Anlagen (Durchlauferhitzer und Trinkwassererwärmer mit integriertem Speicher bis 20 Liter).

In der Diskussion wird deutlich, dass man bei der Untersuchung der Infektionssituation auch für ungewöhnliche Formen der Aerosolbildung (z. B. Zähneputzen, Händewaschen) offen bleiben muss. Die untersuchten Fälle beziehen sich auf den Erreger *L. pneumophila* Serogruppe 1 im Urin-Antigen-Test. Es wird angemerkt, dass Erkrankungen, hervorgerufen durch andere Legionella-Spezies, nicht berücksichtigt wurden.

Da zwischen Aufnahme der Keime, Inkubation und Trinkwasser-Probennahme ein zeitliches Fenster existiert, kann die Belastung des Trinkwassers bzw. der Entnahmestelle mit

Legionellen variieren und die tatsächlich krankheitsverursachende KBE aufgrund des Trinkwasserbefundes nicht sicher angegeben werden. So können Infektionen auch unterhalb des technischen Maßnahmewertes beobachtet werden. Bei Überschreiten des technischen Maßnahmewertes ist eine systemische Kontamination des Trinkwasser-Installationssystems anzunehmen.

Nach Vorliegen umfangreicher Daten wird die Diskussion zu möglichem Regelungsbedarf bei dezentralen Anlagen in der AG Mikrobiologie fortgesetzt.

TOP 10 Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß §§ 11 und 12 TrinkwV

Die Geschäftsstelle der UBA-AG bittet um Votum über die geplante 21. Änderung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV. Die TWK votiert für die geplanten Änderungen. Eine zusätzliche Änderung wird vorgeschlagen: Der Verwendungszweck „Verhinderung der Verblockung von Membranen“ wird in „Antiscalants für Membrane“ geändert.

Die TWK folgt mehrheitlich den Vorschlägen des UBA bei mehreren Anträgen zur §-11-Liste. UBA informiert über den Einsatz von Silber als Biozid in Materialien im Kontakt mit Trinkwasser. Im speziellen Antrag geht es um die Minimierung der retrograden Kontamination eines endständigen Filters für Legionellen.

Die TWK stimmt der bisherigen Position des UBA zu, dass Biozide nicht in Materialien im Kontakt mit Trinkwasser eingesetzt werden sollen. Es gibt genügend geeignete Materialien, die ohne den Zusatz von Bioziden verwendet werden können. Eine Erlaubnis könnte dazu führen, dass ungeeignete Materialien durch den Biozidzusatz verbessert werden.

TOP 11 Trinkwasseraufbereitung in der Trinkwasserinstallation – Anforderungen an neue innovative Verfahren im Kontext der § 11 Liste und den Technischen Regeln

In einem Gastvortrag referiert der DVGW über *Trinkwasseraufbereitung in der Trinkwasserinstallation – Anforderungen an neue innovative Verfahren im Kontext der § 11 Liste und den Technischen Regeln* vor.

Der Grundsatz, dass in Deutschland die zentrale Trinkwasserversorgung Trinkwasser an den Konsumenten liefert, das in der Regel keiner weiteren Aufbereitung im Bereich der Trinkwasser-Installation bedarf, wird durch den Einsatz von zusätzlichen Aufbereitungsverfahren und -geräten konterkariert. In der Diskussion wird deutlich, dass der prophylaktische Einsatz einer zusätzlichen Wasserbehandlung in der Trinkwasser-Installation grundsätzlich nicht notwendig ist und im Gegenteil das Risiko in sich birgt, die Trinkwasserqualität hierdurch zu mindern, insbesondere wenn die Verfahren keiner fachgerechten Kontrolle und Wartung unterliegen.

Bei den zur Anwendung kommenden Geräten und Verfahren ist zu unterscheiden nach dem Ort des Einsatzes und ob die Verfahren/Stoffe in der § 11-Liste gelistet sind. Zentral in der Trinkwasser-Installation eingesetzte Verfahren/Geräte haben Auswirkungen auf alle nachfolgenden Zapfstellen, wogegen endständig eingesetzte nur einzelne Zapfstellen beeinflussen.

Eine Vielzahl der eingesetzten Verfahren gehen konform mit der § 11-Liste, so dass es argumentativ schwierig ist, diese Anwendungen zu ächten bzw. ein Verbot zu bewirken. Die § 11-Liste beschränkt den Einsatz der Stoffe und Verfahren nicht auf die zentrale Trinkwasseraufbereitung. Die Liste unterscheidet nicht zwischen Wasseraufbereitung und -behandlung. Flankiert wird die § 11-Liste aber durch das technische Regelwerk, das Einsatz, Wartung und Betriebsweise von Wasseraufbereitungsanlagen beschreibt. Die Anforderungen des technischen Regelwerks werden beim Einsatz von Wasseraufbereitungsverfahren in der Trinkwasser-Installation in den meisten Fällen nicht eingehalten (Kontrolle, Wartung). In den speziellen Fällen, in denen eine zusätzliche Wasseraufbereitung in der Installation auch vom technischen Regelwerk vorgeschrieben wird, werden bezüglich Betriebes und Wartung klare Anweisungen gegeben und unterliegen der Kontrolle der Gesundheitsämter.

Der TWK ist bewusst, dass der Bereich der privaten Trinkwasser-Installation kaum einer Kontrolle unterliegt und dort mitunter Verfahren zum Einsatz kommen, für die es weder eine technische Regel noch eine Listung in der § 11-Liste gibt, und somit nicht zulässig sind. Die TWK sieht die Notwendigkeit, die Verbraucher darüber zu informieren, dass Trinkwasser in der Regel von hochwertiger Qualität ist und keiner weiteren Behandlung bedarf (Vertrauen aufbauen). Weiter ist in diesem Zusammenhang über Sinn und Nutzen der zum Einsatz kommenden Verfahren und den damit verbundenen Risiken zu informieren. Das Thema wird auf die To-do-Liste gesetzt.

TOP 12 Zum Stand der PFC-Bewertung

Die Vorsitzende und das UBA geben einen Überblick zum Stand der PFC-Bewertung. Am 30.10.2020 findet im UBA (Dessau) ein internes Fachgespräch statt. Das UBA erarbeitet einen Entwurf zur PFC-Bewertung, der in der ad hoc-AG diskutiert und ergänzt wird. Der bis Mitte Oktober vorliegende HBM-II-Wert wird in die Diskussion einfließen.

Nachtrag: Ein Resultat des o. g. Fachgesprächs ist es, die 13 PFT-Verbindungen aus der UBA-Empfehlung 2017 im CALUX-Biotest auf die Beeinträchtigung der Schilddrüsenfunktion zu untersuchen und die Ergebnisse auf der nächsten TWK-Sitzung zu präsentieren.

TOP 13 Bericht der AG Gefährdungsanalyse

Die UBA-Empfehlung *Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung* soll grundlegend überarbeitet werden.

TOP 14 Bericht der AG Mikrobiologie

Die Überarbeitung des mikrobiologischen Teils Leitlinien zu den §§ 9 und 10 sind zunächst abgeschlossen.

Erste Erfahrungen mit der UBA-Empfehlung *Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses* sind in der AG gesammelt und bearbeitet worden. Die AG kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung gründlich zu überarbeiten ist. Probleme bereiten den Laboren die Umsetzung der Legionellen-Untersuchung bezüglich des Probennahmenvolumens bei der Membranfiltration. Diese Methode ermöglicht nur eine Auszählung von bis zu 80 KBE pro Platte. Eine Reduktion des Probennahmenvolumens auf 50-80 ml erhöht den logistischen Aufwand (Probenkennzeichnung) und die Anfälligkeit für Fehler bei der Auswertung (variierende Probevolumina).

Das für Risikobereiche nachzuweisende Untersuchungsergebnis von 0 KBE/100 ml ist mit der derzeitigen Methode auf dem Prüfbericht nicht anzugeben bzw. einzuhalten. Es wird die Problematik dargestellt, die sich aus den unterschiedlichen Angaben des Untersuchungsergebnisses laut UBA-Empfehlung (Tabelle Fall e, ISO 8199) für rechtliche Belange und Zertifizierungen ergeben. Ziel ist es, die normativen Vorgaben zu prüfen und möglichst in die Empfehlung zu integrieren. Die Ergebnisse der parallel erarbeiteten Ergebnisse zu Legionellen im Bereich der BWK sollen in die Empfehlung einfließen.